



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Herrn  
André Kuper MdL  
Präsident des Landtags NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/958**

Alle Abgeordneten

**Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie  
Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen  
(Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG)**

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/5849**

**Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und  
Energie am 31.10.2023**

23.10.2023

Städtetag NRW  
Dr. Christine Wilcken  
Beigeordnete  
Telefon 0221 3771-1600  
christine.wilcken@  
staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
www.staedtetag-nrw.de  
Aktenzeichen: 75.06.42 N

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf des Bürgerenergiegesetzes NRW Stellung nehmen zu können. Für die Städte und Gemeinden in NRW ist die Beteiligung an der Wertschöpfung von Erneuerbare-Energien-Anlagen ein zentrales energiepolitisches Vorhaben, um die Energiewende schnellstmöglich erfolgreich und fair umzusetzen.

**Allgemeine Vorbemerkung**

Die direkte Beteiligung der Bürgerschaft und Kommunen an Windenergieanlagen (WEA) führt nachweislich zu breit akzeptierten Anlagen. So kommt ein aktuelles, im Juni 2023 veröffentlichtes Gutachten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU), in dem im Auftrag des sächsischen Energieministeriums verschiedene Varianten einer möglichen Landesregelung zur finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen geprüft wurde, zu dem Ergebnis, dass eine verbindliche Beteiligung der Kommunen an den Erlösen von Windenergieanlagen die Akzeptanz vor Ort fördert und helfen kann, den Ausbau von Windenergie zu beschleunigen. Vor allem die Gemeinden und Städte im ländlichen Raum tragen mit dem Ausbau großer Windkraftanlagen und Freiflächen-PV einen nennenswerten und vor allem sichtbaren Anteil an der Energiewende. Diese müssen durch Vorteile ausgeglichen und Anreize gesetzt werden. Diesem Anliegen trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung. Insoweit ist der Gesetzentwurf grundsätzlich zu begrüßen, da er dazu beitragen

Städte- und Gemeindebund NRW  
Rudolf Graaff  
Beigeordneter  
Anne Wellmann  
Hauptreferentin  
Telefon 0211•4587-239/232  
anne.wellmann@kommunen.nrw  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen: 28.6.9-014/002

kann, lokale Konflikte um den Ausbau der Windenergie zu reduzieren und vermehrt Wertschöpfung in den Standort- und Anrainerkommunen zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf ist im Zusammenhang mit der im Rahmen der EEG-Novellen 2021 eingeführten und 2023 weiterentwickelten finanziellen Wertschöpfungsbeteiligung der Kommunen an EEG-Anlagen zu sehen. § 6 EEG ermöglicht es, im Umfeld zukünftiger WEA und PV-Freiflächenanlagen finanziell stärker von der Windenergienutzung vor Ort zu profitieren. Ein Nachteil dieser Regelung ist aber, dass sie als „Soll-Bestimmung“ ausgestaltet ist und Betreiber von WEA und PV-Freiflächenanlagen nicht verpflichtet sind, betroffenen Kommunen die im Gesetz festgelegte fixe Zahlung von 0,2 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste und für die fiktive Strommenge anzubieten.

Die Praxis zeigt leider, dass zahlreiche Projektierer den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung meiden. Die Rückmeldungen vor allem kleinerer Kommunen ergaben zudem, dass durch die Freiwilligkeit der Zahlung ein Verhandlungsungleichgewicht zwischen ihnen und den Betreibern bei der Vertragsgestaltung besteht. Auch dies führt zu Problemen bei der Akzeptanz dieser Regelung. Dieses Defizit kann nun durch das geplante Bürgerenergiegesetz NRW ausgeglichen werden.

Allerdings ist seit Bekanntwerden des Gesetzesvorhabens und speziell der Übergangsregelung zu beobachten, dass in NRW vermehrt Genehmigungsanträge samt Einreichung vollständiger Antragsunterlagen für Windenergievorhaben gestellt werden, augenscheinlich, um den Verpflichtungen aus dem Bürgerenergiegesetz noch zu entgehen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass jetzt noch viele Anlagen ohne die Beteiligung der Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner gebaut und betrieben werden. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Eine Vorbildfunktion hat das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.05.2016, das erste Bürgerenergiegesetz eines Bundeslandes, das eine zusätzliche Wertschöpfungsbeteiligung an EE-Anlagen sowohl für Kommunen als auch für Bürgerinnen und Bürger vorsieht. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht dieses Gesetz in einem Beschluss vom 23.03.2022 (1 BvR 1187/17) als formell und überwiegend auch materiell verfassungsgemäß beurteilt und damit für alle anderen Bundesländer eine „Blaupause“ für rechtssichere Landesregelungen geliefert.

Die vorgesehenen Regelungen des Entwurfs des Bürgerenergiegesetzes NRW (BürgEnG-E) entsprechen nicht vollständig der Ankündigung im Koalitionsvertrag der Landesregierung. Darin haben die Koalitionäre vereinbart, in einem Bürgerenergiegesetz NRW Anwohner noch stärker an der Wertschöpfung der Anlagen in ihrem Umfeld zu beteiligen, etwa über Stiftungsmodelle, Nachrangdarlehen oder regional günstigere Stromtarife. Zudem sollten Projektträger verpflichtet werden, für neue Windparks eine haftungsbeschränkende Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft den Anwohnern und Kommunen im näheren Umkreis anzubieten (Rz. 445).

Während der Gesetzentwurf der ersten Vereinbarung im Koalitionsvertrag nachkommt, indem die Vorhabenträger zur Verhandlung mit den jeweiligen Standortgemeinden über eine individuelle Beteiligungsvereinbarung verpflichtet werden und die Wahl der Beteiligungsmodelle freigestellt sind, ist eine verpflichtende Mindestbeteiligung der Standortgemeinde in Höhe von 20 Prozent an den Projektgesellschaften der Windparks bedauerlicherweise nicht vorgesehen.

Bislang beschränkt sich der Regelungsinhalt des Entwurfs des Bürgerenergiegesetzes NRW auf WEA. Angesichts der Belastung, die auch von immer stärker auch großen und raumgreifenden PV-Freiflächenanlagen ausgehen und für die § 6 EEG ebenfalls eine Zahlungsregelung enthält, regen wir an, diese ebenfalls in die Beteiligungspflichten des Bürgerenergiegesetzes NRW aufzunehmen. Zudem sollten auch Bestandsanlagen in die Verpflichtung einbezogen werden. Dies würde gewährleisten, dass auch die Kommunen, die die Ansiedlung von Windparks auf ihrem Gemeindegebiet bereits seit vielen Jahren aktiv vorantreiben, an der Wertschöpfung teilhaben können.

## Zu den einzelnen Regelungen:

### § 1 Zweck des Gesetzes

Der in § 1 formulierte Zweck des Gesetzes wird begrüßt. Allerdings sollte sich die finanzielle Beteiligung nicht nur auf die Bürgerinnen und Bürger, sondern auf die Einwohnerinnen und Einwohner erstrecken (vgl. § 21 GO). Auf diese sollte dann auch einheitlich im gesamten Gesetzentwurf abgestellt werden.

### § 4 Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs

Es wird begrüßt, dass in § 4 Abs. 3 ein frühzeitiger Austausch mit den Standortgemeinden erfolgt und dass auch die Nachbargemeinden bei der Erarbeitung der Beteiligungsvereinbarung zu berücksichtigen sind. Richtig ist, dass sich die Definition der räumlichen Nähe an § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG orientiert. Wir regen allerdings im Sinne einer besseren Klarheit und eines Gleichklangs der Regelungen an, § 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Entwurfs wie folgt zu formulieren:

**„Sind Nachbargemeinden von einem Vorhaben betroffen, sind diese Nachbargemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner bei der Erarbeitung der Beteiligungsvereinbarung zu berücksichtigen. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet.“**

### § 5 Zu beteiligende Personen

Die Beteiligungsregelung in § 5 BürgEnG-E für alle natürlichen Personen, die seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer Standortgemeinde haben, und für natürliche und juristische Personen, die seit mindestens drei Monaten Eigentümer eines Grundstückes in der Standortgemeinde sind, ist nachvollziehbar und wird begrüßt.

Dies gilt ebenso für die Einbeziehung benachbarter Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner. Wir gehen allerdings davon aus, dass Windanlagenbetreiber nach Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde häufig nicht mehr bereit sein werden, mit betroffenen Nachbargemeinden eine Vereinbarung im Sinne des § 6 EEG abzuschließen, sofern diese nicht bereits in der Beteiligungsvereinbarung berücksichtigt worden sind. Daher wird in Orientierung an § 6 EEG vorgeschlagen, eine verpflichtenden Mindestbeteiligung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für von dem Vorhaben betroffene Nachbargemeinden zu regeln. Nur so kann gewährleistet werden, dass es nicht zu Unstimmigkeiten zwischen den Städten und Gemeinden kommt.

In § 5 könnte folgender Satz 4 ergänzt bzw. alternativ in § 7 Abs. 2 als Satz 2 eingefügt werden:

**„Nachbargemeinden sind in der Beteiligungsvereinbarung mit mindestens 0,2 Cent pro Kilowattstunde entsprechend ihrer Betroffenheit im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 4 finanziell zu beteiligen.“** (siehe Vorschlag unter § 4)

Keinen Bedarf sehen wir hingegen an einer Beteiligung der Kreise. In NRW gibt es kein gemeindefreies Gebiet, so dass auch die Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG in NRW nicht zum Tragen kommen kann.

### § 6 Beteiligungsberechtigte Gemeinden

Nachvollziehbar ist, dass nur die Standortgemeinden beteiligungsberechtigt sind. Anderenfalls könnte der erfolgreiche Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung erschwert werden.

### § 7 bis § 9 Gestuftes Verfahren zur Beteiligung

Der Gesetzentwurf sieht ein gestuftes Verfahren vor, wonach zunächst zwischen Vorhabenträger und Standortgemeinde Verhandlungen zum Abschluss einer individuellen Beteiligungsvereinbarung geführt werden müssen (§ 7 BürgEnG-E), bei deren Scheitern eine automatische Pflicht zum Angebot einer Ersatzbeteiligung nach § 8 BürgEnG-E folgt. Kommt der Vorhabenträger auch dieser Pflicht nicht oder nicht vollständig nach, kann die zuständige Behörde ihn nach § 9 BürgEnG-E zur Zahlung einer deutlich erhöhten Ausgleichsabgabe verpflichten. Dieses Kaskaden-System findet in seinen Grundzügen Zustimmung, sollte aber folgende Änderungen berücksichtigen:

#### § 7 Beteiligungsvereinbarung

§ 7 BürgEnG-E verpflichtet den Vorhabenträger zur finanziellen Beteiligung der Beteiligungsberechtigten und zur Verhandlung mit der Standortgemeinde mit dem Ziel, eine Beteiligungsvereinbarung abzuschließen. Die Regelung eröffnet den Gemeinden einen großen Gestaltungsspielraum für Regelungen zur direkten und indirekten Beteiligung der Gemeinde, ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie kommunaler Unternehmen und findet unsere Zustimmung. Allerdings fehlt aus unserer Sicht eine verpflichtende Mindestbeteiligung von betroffenen Nachbargemeinden in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde. Insofern verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 5.

#### § 8 Ersatzbeteiligung

Kommt innerhalb eines Jahres eine individuelle Beteiligungsvereinbarung nicht zustande, sieht der Gesetzentwurf eine automatische Pflicht des Vorhabenträgers für das Angebot einer Ersatzbeteiligung vor. Diese erfolgt in Form eines Angebots für Nachrangdarlehen in Höhe von 20 Prozent der Investitionssumme an die Anwohner der Standortgemeinde sowie einer Zahlung von 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde an die Standortgemeinde. Darüber hinaus sollten auch von dem Vorhaben betroffene Nachbargemeinden eine Ersatzbeteiligung in Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde entsprechend ihrer Betroffenheit erhalten. So könnte in Absatz 1 ein neuer Satz 3 eingefügt werden, der lautet:

**„Satz 1 und 2 gelten auch für Nachbargemeinden entsprechend ihrer Betroffenheit im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 4.“** (siehe Vorschlag unter § 4)

Dass das Angebot des Nachrangdarlehens nicht nur an die Anwohnerinnen und Anwohner der Standortgemeinde, sondern auch an die der Nachbargemeinde im Radius von 2,5 km zu richten ist, ist grundsätzlich zu begrüßen. Satz 4 sollte allerdings wie folgt gefasst werden:

**„Dies gilt auch für Einwohnerinnen und Einwohner von Nachbargemeinden im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 4.“** (siehe Vorschlag unter § 4)

Die Beschränkung der Zahlungen an die Gemeinde bzw. Stadt auf 20 Jahre ist nicht nachvollziehbar. Gerade nach 20 Jahren werfen Anlagen große Gewinne ab, da sie in der Regel bis dahin abgeschrieben und abbezahlt sind. Moderne WEA verfügen über eine Betriebserlaubnis von mindestens 25 Jahre, die nach entsprechenden Prüfungen verlängert werden kann. Es ist aus technischer Sicht eher eine Betriebsdauer von 35 Jahren und mehr anzunehmen. Daher sollte auch eine Zahlungspflicht für die gesamte Betriebsdauer erfolgen, zumal die Anlage auch für die gesamte Betriebsdauer negative Auswirkungen entfaltet.

Das o.g. Gutachten der BTU zeigt anhand der Ergebnisse einer ersten Analyse des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf, dass bei Beteiligungsangeboten, die auf Investitionsmöglichkeiten beruhen, die Investitionsmöglichkeiten von Haushalten insbesondere in strukturschwachen Räumen begrenzt sind. Privatpersonen müssen über ein entsprechendes Sparguthaben verfügen. Insbesondere strukturschwache, ländliche Regionen sind hier benachteiligt. Regionale Disparitäten können somit

verstärkt und soziale Ungleichheiten dahingehend erhöht werden, dass Anwohnerinnen und Anwohner mit niedrigem Einkommen oder ohne Sparguthaben nicht profitieren können. Lange Investitionszeiträume sind außerdem unattraktiv für ältere Menschen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Bevölkerung in allen Landesteilen das 20 %-Quorum erfüllt. Daher wird empfohlen, dass die Kommunen die Eigenkapitalbeteiligung zusätzlich zu der jährlichen Zahlung von 0,2 c/KWh bis zur Höhe der 20 % Investitionssumme übernehmen können, wenn die Einwohnerschaft die Quote nicht erreicht. Damit käme das Land seiner Vereinbarung im Koalitionsvertrag zumindest nahe.

#### § 9 Ausgleichsabgabe

Wird die Beteiligungsvereinbarung oder die Ersatzbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht eingehalten, sieht § 9 BürgEnG-E vor, dass der Vorhabenträger auf Antrag der betroffenen Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,8 Cent je Kilowattstunde an die betroffene Gemeinde verpflichtet werden kann. Die Höhe der Abgabe wird ausdrücklich begrüßt. Es ist zu erwarten, dass sie den Vorhabenträger zum Abschluss der Beteiligungsvereinbarung bzw. zur Erfüllung der Ersatzbeteiligung motiviert.

Problematisch ist indes, dass der zuständigen Behörde hinsichtlich der Festsetzung der Zahlungspflicht ein Ermessen eingeräumt werden soll. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll damit sichergestellt werden, etwaige Überlastungen, nicht vom Vorhabenträger zu vertretende oder nur vorübergehende Störungen der Umsetzung von Beteiligungsvereinbarungen bzw. Ersatzbeteiligung Rechnung tragen zu können. Rechtssicher wäre demgegenüber eine „Ist“-Regelung, die für bestimmte, im Gesetzestext selbst normierte Ausnahmetatbestände eine Befreiung von der Ausgleichsabgabepflicht vorsehen würde.

Im Übrigen ist auch für die Zahlung der Ausgleichsabgabe nicht einzusehen, warum sie 20 Jahre ab Inbetriebnahme enden soll. Auch hier muss die Betriebseinstellung der Maßstab für das Ende der Zahlungspflicht sein.

Der Gesetzentwurf sieht zu Recht eine Beteiligung mehrerer Gemeinden vor, wenn sich das Vorhaben auf mehrere Gemeinden erstreckt. Hier stellt sich die Frage, ob unter „betroffene Gemeinde“ im Sinne des § 9 nur die Standortgemeinde oder auch die von dem Vorhaben betroffenen Nachbargemeinden zu verstehen sind. Die Gesetzesbegründung spricht hingegen von Standortgemeinde. Es sollte insofern eine Klarstellung erfolgen. In jedem Falle sollten auch Nachbargemeinden entsprechend ihrer Betroffenheit im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 4 (siehe Vorschlag unter § 4) in die Ausgleichsabgabe einbezogen werden.

#### § 10 Mittelverwendung durch die Gemeinde

§ 10 BürgEnG-E sieht vor, dass die Gemeinden die Mittel aus der Ersatzbeteiligung bzw. der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für die WEA bei ihren Einwohnern verwenden sollen. Dafür ist ein umfangreicher, nicht abgeschlossener Maßnahmenkatalog vorgesehen, der sich an den Regelungen des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern orientiert und über diese hinausgeht. Insofern wird den Städten und Gemeinden ein großer Handlungsspielraum eingeräumt und findet auch mit Blick auf den Beschluss des BVerfG zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Billigung.

Die Zweckbindung der Einnahmen führt dazu, dass die Menschen vor Ort die darüber finanzierten Projekte direkt in Bezug zu den erneuerbaren Energien setzen können. Damit kann die Akzeptanzwirkung gestärkt werden. Auch das BVerfG folgt dieser Argumentation in seiner Beschlussbegründung zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und grenzt – im Rahmen der Prüfung der Gesetzgebungskompetenz - die Abgaben durch die Zweckbindung von den Steuern ab. Andererseits haben die Kommunen eine große Freiheit bei der Zweckerreichung, so dass auch Städten und Gemeinden mit wenig finanziellem Spielraum bzw. in der Haushaltssicherung genügend Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben.

Allerdings sollten kommunale Einnahmen aus allen drei Instrumenten - individuelle Beteiligungsvereinbarung, Ersatzbeteiligung und Ausgleichsabgabe - nicht auf den kommunalen Finanzausgleich angerechnet werden, um ihre Akzeptanzwirkung überhaupt entfalten zu können. Eine entsprechende Regelung sollte noch ins BürgEnG aufgenommen werden. Entsprechende Regelungen sehen die beiden zurzeit schon in Kraft befindlichen Gesetze, das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und das Brandenburgische Windenergieanlagenabgabengesetz vor.

### § 12 Durchführung des Gesetzes

Die Errichtung einer Schlichtungsstelle wird begrüßt. Sie kann dazu beitragen, Konflikte zwischen den Vorhabenträgern und den Gemeinden und Städten ohne langwierige gerichtliche Verfahren zu lösen.

Eine zentrale Rolle im gesamten Verfahren nimmt die sog. zuständige Behörde ein. Ihr sind die Beteiligungsvereinbarungen vorzulegen, die Ersatzbeteiligungen anzuzeigen, sie setzt die Ausgleichsabgabe fest, ihr gegenüber sind die Standortgemeinden zu umfangreichen Berichten u.a. über die Verwendung ihrer Einnahmen verpflichtet (§ 10 BürgEnG-E). Sie betreibt die nach § 11 BürgEnG-E geplante Transparenzplattform, ein online-Portal mit umfangreichen Veröffentlichungen.

Durch das Gesetz wird für die Kommunen ein neuer administrativer Aufwand eingeführt. Wichtig wäre es daher, dass die Städte und Gemeinden in diesem Verfahren, insbesondere bei der Gestaltung der vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Beteiligungsvereinbarungen nach § 7 BürgEnG-E Unterstützung durch das Land erhalten. Diese Aufgabe, insbesondere die Prüfung der Rechtmäßigkeit der geplanten Beteiligungsvereinbarungen und die Beratung der zweckmäßigen Ausgestaltung der Vereinbarungen, sollte die zuständige Behörde übernehmen. Aus kommunaler Sicht sollten die Bezirksregierungen die Aufgabe der zuständigen Behörden übernehmen.

Finanzielle Beteiligung ist ein wichtiger Baustein zur Erhöhung der Akzeptanz, er ist allerdings nur ein Element von mehreren für eine gesellschaftlich getragene und lokal akzeptierte Energiewende. Neben einem klaren und einmütigen landespolitischen Bekenntnis, transparenter Kommunikation und umfassender Planungsbeteiligung müssen die Gemeinden und Städte befähigt werden, informierte Entscheidungen im Sinne des gemeindlichen Gemeinwohls treffen zu können, insbesondere mit Blick auf komplexe Sachverhalte wie sie der Energiewende eigen sind. Dies gilt auch für die Beteiligungsangebote für die Einwohnerschaft, die Ansprechpartner und Rechtsberatung für die angebotenen Nachrangdarlehen benötigen. Für Einwohnerschaft sowie Gemeinden und Städte sind insoweit unterstützende, beratende und vernetzende Einrichtungen und Angebote des Landes unerlässlich. Diese Unterstützungsleistung sollte ebenfalls in § 12 BürgEnG-E verbindlich geregelt werden.

### § 13 Übergangsvorschrift

Nach § 13 BürgEnG-E soll das Gesetz keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits genehmigte WEA und Anlagen, für die vor diesem Datum vollständige Antragsunterlagen für die Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden. Wenngleich die Zielsetzung der Norm, das berechtigte Interesse der Vorhabenträger am vollständigen Werterhalt der in ihrem Vertrauen in die bestehende Rechtslage getätigten Investitionen zu schützen, nachvollziehbar ist, findet der Vertrauensschutz zum Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzentwurfs (12.09.2023) seine Grenze. Wie bereits oben ausgeführt werden seit Bekanntwerden des Gesetzesvorhabens in NRW vermehrt Genehmigungsanträge samt Einreichung vollständiger Antragsunterlagen für Windenergievorhaben gestellt, augenscheinlich, um den Verpflichtungen aus dem Bürgerenergiegesetz noch zu entgehen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass jetzt noch viele Anlagen ohne die Beteiligung der Städte und Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner gebaut und betrieben werden.

Alle Vorhaben, für die nach der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs ein Genehmigungsantrag gestellt wurde, sollten daher unabhängig vom Zeitpunkt der Einreichung vollständiger Unterlagen bzw. ihrer Genehmigung der Beteiligungspflicht unterfallen. Denn schon im Koalitionsvertrag war eine entsprechende Regelung in ihren Grundzügen angekündigt.

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass auch Bestandsanlagen in die Verpflichtungen der Vorhabenträger miteinbezogen werden sollten. Anderenfalls könnten gerade die Städte und Gemeinden, die die Ansiedlung von Windparks auf ihrem Gemeindegebiet bereits seit vielen Jahren aktiv vorantreiben, kaum von dem Bürgerenergiegesetz profitieren.

#### Ordnungswidrigkeiten

Der Gesetzentwurf sieht für den Fall der Zuwiderhandlung keinen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand vor. Demgegenüber beinhalten die beiden Bürgerenergiegesetze aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg entsprechende Tatbestände. So können nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro geahndet werden. Es wird angeregt, eine vergleichbare Vorschrift ins BürgEnG aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Christine Wilcken  
Beigeordnete  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-  
Westfalen